

sterrat hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Kollegiums können im Falle eines Nichteinverständnisses mit der Anweisung des Ministers oder Staatssekretärs ihrerseits den Ministerrat hiervon in Kenntnis setzen, ohne daß die Verwirklichung der vom Minister oder Staatssekretär angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

§7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung<sup>2</sup> in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Gr ote wohl

---

2. 23. 7. 1952.